

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umstrukturierung Umspannwerk Bad Lauchstädt, Anpassung Leitungsanbindung der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach 471/472 und der 220-kV-Leitung Eula-Wolkramshausen (50Hertz Transmission GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Projektbeschreibung
- Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000)
- Lageplan Zuwegung und Montageflächen PLAU – M 210 und M 4 (Maßstab: 1:2.000)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 (§ 9) UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 06/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die 50Hertz Transmission GmbH beabsichtigt im Zuge der Erweiterung des Umspannwerkes (UW) Lauchstädt,

- die vorhandene Leitungsanbindung der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach 471/472 zu verschwenken und
- die 220-kV-Leitung Eula – Wolkramshausen 357/358 über eine Stichanschaltung mit an das UW anzuschließen.

Die vorhandene Leitungsanbindung der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach 471/472, die über Mast Nr. 1 im UW zu den vorhandeneren 380-kV-Leitungsschaltfeldern C14/15 verläuft, wird auf die neu zu errichtenden Leitungsschaltfelder C59/61 im Erweiterungsbereich des UW verschwenkt. Aufgrund der veränderten Lage der neuen Schaltfelder (SF) C59/C61 müssen hierfür zwei neue Masten Nr. 2(n) und 3(n) parallel zur vorhandenen Leitungstrasse errichtet werden.

Die neue Leitungsanbindung erfolgt über den bestehenden Mast Nr. 4 und die neu zu errichtenden Masten – 3(n) – 2(n) zu den neuen SF C59/61. Die vorhandene Leitungstrasse die derzeit über die Masten Nr. 4 – 3 – 2 – 1 zu den vorhandenen Leitungsschaltfeldern C14/15 verläuft, wird einschließlich der Bestandsmasten Nr. 1 und 3 anschließend rückgebaut. Die Bestandsmasten Nr. 2 und 4 werden weiter genutzt.

Im Zuge der sukzessiven Umstellung des Höchstspannungsnetzes von 220 kV auf 380 kV sowie zur Erlangung von mehr Variabilität für Schalthandlungen zur Gewährleistung eines weiterhin (n-1)-sicheren Netzbetriebes ist ferner die 220-kV-Leitung Eula – Wolkramshausen 357/358 an das neue Leitungsschaltfeld C55/57 als Stichanschaltung anzuschließen. Hierfür ist der vorhandene Tragmast Nr. 210 der 220-kV-Leitung standortgleich gegen einen Abzweigmast Nr. 210(n) mit Kreuztraverse auszutauschen.

Der neue Leitungsanschluss erfolgt über die Abzweigtraverse zu den neuen Leitungsschaltfeldern C55/57. Die vorhandene Leitungsführung, ankommend vom Mast Nr. 209 über den neuen Mast 210(n) und abgehend Richtung Mast Nr. 211, bleibt weiterhin bestehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben wird nördlich von Bad Lauchstädt im Saalekreis realisiert. Die Grundwassergeschüttheit ist im Vorhabengebiet mit hoch bis sehr hoch zu bewerten. In der Umgebung des Standortes kommen Brutvögel vor. Im Beurteilungsgebiet des Vorhabens befinden sich:

- Strauch-Baumhecken (§ 22 NatSchG LSA)
- Feldgehölze (§ 22 NatSchG LSA)
- Alleen und Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA).

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt und des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 500 m nördlich in Delitz am Berge.

Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale befinden sich in einer Entfernung von ca. 800 m zum Vorhabengebiet.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 19.1 der Anlage 1 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben stellt eine Änderung der vorhandenen Leitungen 380-kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach und 220-kV-Leitung Eula – Wolframshausen dar und somit die Änderung einer Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar.

Aufgrund ihrer Parameter (380-kV-Ltg. Lauchstädt – Vieselbach: Rückbau 1km, Neubau 0,7 km und Stichtanbindung 220-kV-Ltg. Eula – Wolframshausen: Neubau 0,4 km) erreichen die Änderungen selbst nicht den Umfang, welcher gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG ist jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß Antragsunterlagen vorgesehen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ggf. Vergrämung von Bodenbrütern
- Bauzeitenregelung für Brutvögel
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen
- Wiederherstellung der Biotope/ ursprünglichen Zustands nach Bauende
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Gewässers vor Schadstoffeintrag
- Ggf. Verwendung von Bodenplatten und Auflockerung des Bodens nach Bauende
- Baugrubensicherung durch abgeschrägte Böschung oder Spundwände mit Ausstiegshilfen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Wohnbaufläche der Stadt Delitz am Berge (ca. 500 m) ist so weit vom Baustellenbereich der Leitungstrassen entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine relevanten Wirkungen bezüglich der Wohn- und Erholungsfunktion bzw. hinsichtlich der Gesundheit des Menschen ableitbar. Der Trassenkorridor führt überwiegend über Ackerflächen, welche hinsichtlich ihrer Erholungseignung für die Bevölkerung eine allenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Die versetzte Leitung verläuft im Wesentlichen in Lage der rückzubauenden Altleitung und die Anzahl der Leitungsmasten bleibt gleich. Somit ist keine Erheblichkeit bezüglich des Landschaftsempfindens abzuleiten. Durch die Bestandsleitung liegt eine Vorbelastung hinsichtlich elektromagnetischer Strahlung (Strahlungsemissionen) sowie Geräuschemissionen durch Corona-Effekte vor. Änderungen zum Ausgangszustand sind jedoch nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Störfallrisiko für die Bevölkerung des angrenzenden Ballungsraumes geht vom geplanten Vorhaben nicht aus.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum jetzigen Stand der Planung sind die geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile (vgl. Kap. 2) nicht vom Vorhaben betroffen. Mit dem Vorhaben werden baubegleitende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt (vgl. Kap. 4). Baubedingte Auswirkungen wie eine Störung des Brutgeschehens können somit vermieden werden. Von der Freileitung geht ein Kollisionsrisiko für Vögel aus. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko bereits gegenwärtig besteht. Im Betrieb ist keine Änderung zu den Wirkungen der bestehenden Freileitungen zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Beim Neubau von Masten 2(n) und 3(n) fällt der Aushub für 2 Fundamente an (voraussichtlich Plattenfundamente Aushub ca. 15 m x 15 m x 2,5 m = rund 565 m³). Sofern möglich, wird der Bodenaushub für die Verfüllung der Baugruben, welche nach Rückbau der Bestandsmasten 1 und 3 entstehen, verwendet. Sofern eine Wiederverwendung des Bodenaushubs nicht möglich ist (bspw. Bei Kontamination, Änderungen im Bauablauf oder Abbruchmaterial), wird der Bodenaushub fachgerecht abtransportiert und entsorgt. Der Mast 210 wird standortgleich ersetzt.

Nach der Gründung werden die Fundamente größtenteils wieder übererdet, so dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Durch den Einsatz von Bodenschutzmaßnahmen (ggf. Verwendung von Bodenplatten und Auflockerung des Bodens nach Bauende vgl. Kap. 4) können nachteilige Auswirkungen auf den Boden vermieden werden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer werden durch das Bauvorhaben nicht überbaut. Im Rahmen der Fundamentgründung können temporär Einwirkungen auf das Grundwasser auftreten. Negative Folgen auf das Grundwasser sind infolge der punktuellen Eingriffsfläche je Leitungsmast unter Einhaltung der Vorschriften des Bodenschutzes jedoch nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase entstehen Luftverunreinigungen im geringen Umfang durch den Baustellenverkehr. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind jedoch aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu

beeinflussen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Durch die Umstrukturierung ergeben sich keine erheblichen Änderungen des Landschaftsbildes.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bodenarbeiten erfolgen nur punktuell im Bereich der geplanten sowie rückzubauenden Mastfundamente. Somit ist die Möglichkeit einer Betroffenheit archäologisch relevanter Bereiche auf relativ kleine Areale eingeschränkt. Insbesondere beim Rückbau der alten Fundamente erscheint es eher unwahrscheinlich, dass Bodendenkmale oder andere Objekte von archäologischem Interesse angetroffen werden (aufgrund der bereits mit dem Bau der ursprünglichen Leitung verbundenen Eingriffe).

Sollte sich dennoch im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.